



Erläuterungen

zur Mitteilung und zum Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG

Zeitpunkt der Mitteilung	Die Mitteilung ist nach Feststellung des Schadensfalles <u>ohne schuldhaftes Zögern</u> und <u>vor Beginn</u> der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes bei der zuständigen	Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht.
Berichtigende Mitteilung	Zeichnen sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 % der mitgeteilten / geschätzten Schadensmenge ab, ist <u>unverzüglich</u> eine Berichtigung in Form einer <u>ergänzenden</u> Mitteilung mit neuer laufender Nummer erforderlich. Die Berichtigung erfolgt durch Angabe, um wie viel die bisherige geschätzte Schadensmenge je Baumart, Schadensursache und Waldort geschätzt höher ist als die vorher mitgeteilte. Ergeben sich während der Auf-	arbeitung in dem Bestand neue Schäden, ist eine weitere Mitteilung (Vorankündigung) einzureichen. Unabhängig davon besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht für die Berichtigung einer Mitteilung, wenn bekannt wird, dass der tatsächliche Schaden geringer ist und die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen (§ 153 Abs. 2 AO).
Zeitpunkt des Nachweises	Die in einem Wirtschaftsjahr angefallenen Kalamitätsnutzungen müssen nach Aufarbeitung und Vermessung der zuständigen Finanzbehörde mengenmäßig nachgewiesen werden (Abschlussmeldung). Dabei sind nur Derbholzmengen zu berücksichtigen, welche	in einer für die Verwertung durch Veräußerung oder Entnahme geeigneten Form aufbereitet worden sind. Im Bestand verbleibende Holzmengen sind nicht berücksichtigungsfähig (R 34b.2 Abs. 2 EStR).
Regelmäßig entstehende Schäden	Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z. B. einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag,	einzelne Windwürfe oder Käferbäume), soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsmenge).
Nutzungssatz	Zur Inanspruchnahme des Viertel-Steuersatzes gem. § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG für Kalamitätsnutzungen über dem Nutzungssatz muss dem Forstsachverständigen der Finanzverwaltung ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zur Festsetzung eines Nutzungssatzes vorgelegt worden sein (§ 68 Abs. 2 EStDV). Der periodisch für jeweils 10 Jahre gültige Nutzungssatz muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern im Festmaß (Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde –	Efm o. R.) nachhaltig erzielbar sind. Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. ein Betriebswerk (Forsteinrichtung) vorliegt, auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen kann bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 5 Efm o. R. je ha zu Grunde gelegt werden (R 34b.6 Abs. 3 EStR).
Zeile 2 der Mitteilung Laufende Nummer der Mitteilung	Bitte nummerieren Sie in jedem Wirtschaftsjahr die Mitteilungen fortlaufend beginnend mit der Ziffer „1“.	
Zeile 14 der Mitteilung Örtliche Lage des Forstbetriebs	Bitte tragen Sie die regionaltypische Bezeichnung der Lage Ihres Forstbetriebs bzw. den Schwerpunkt Ihrer	Forstflächen ein (z.B. lokale Bezeichnung, geographische Lage, ggf. Gemarkungsname).
Zeile 18 ff. der Mitteilung Laufende Nummer in der Mitteilung	Bitte nummerieren Sie in jedem Wirtschaftsjahr die Angaben zu Schäden infolge höherer Gewalt fortlaufend	beginnend mit der Ziffer „1“ getrennt nach Waldort und Art des Schadens.

Zeile 19 des Nachweises
Örtliche Lage des Forstbetriebs

Bitte tragen Sie die regionaltypische Bezeichnung der Lage Ihres Forstbetriebs bzw. den Schwerpunkt Ihrer

Forstflächen ein (z.B. lokale Bezeichnung, geographische Lage, ggf. Gemarkungsname).

Art des Schadens

Abkürzung	Art des Schadens
BK	Borkenkäfer
BR	Brand
BU	Buchenkomplexkrankheit
EI	Eichensterben
ET	Eschentriebsterben
RF	Rotfäule
SE	Schnee- / Eisbruch
TR	Trocken- / Dürreschäden
WI	Windbruch / -wurf
AS	anderes Schadensereignis

Bei AS = anderes Schadensereignis ist eine Erläuterung der Schadensursache unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Rotfäule

Bitte geben Sie entweder die Anzahl der eingeschlagenen und der davon rotfaulen Stämme der Holzart Fichte oder den ungekürzten Prozentsatz der rotfaulen Stämme der Holzart Fichte an. Nähere Erläuterungen

hierzu finden Sie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. November 2018, Bundessteuerblatt I Seite 1214.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
Efm o. R.	Erntefestmeter ohne Rinde
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinie
Flst.	Flurstück
ha	Hektar
UAbt.	Unterabteilung